

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 03.04.1820 publ. 06.04.1820

beachten, sondern auch in vorkommenden Fällen die Reclamanten denselben gemäß zu bescheiden, um diesen unnöthige Wege und Versäumnis zu ersparen.

21) Regierungs = Bekanntmachung vom 3. April 1820. publ. April 6. e. a.

In Beziehung auf die Reclamationen gegen die Krone Frankreich oder den Französischen Universal = Fonds wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) In Gemäßheit der Regierungs = Bekanntmachung vom 4. v. M. ist die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich angewiesen worden, das ihr aufgetragene Liquidations = Geschäft nunmehr zum Abschluß zu befördern; mithin nicht nur jede fernere Reclamation gegen den gedachten Fonds unberücksichtigt zu lassen, sondern auch ihre bisherigen ordentlichen Sitzungstage einzustellen.

2) Wegen der, nach der Regierungs = Bekanntmachung vom 11. v. M., zwar verspätet angebrachten, aber zu einer, den Umständen nach, abzumessenden Vergütung annoch zugelassenen Forderungen

Gleiche Präclusion der Reclamationen in Betreff der Forderungen an die Krone Frankreich. Ausnahmen.

derjenigen ehemaligen Französischen Militair-Personen, welche hiesige Unterthanen sind, werden den Reclamanten, in so fern dieselben den Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung gehörig Genüge geleistet, die Resultate durch die Aemter bekannt gemacht werden: es können aber Ansprüche dieser Art, in so fern dieselben vor dem 31. v. M. nicht angebracht sind, ferner nicht mehr angenommen werden.

3) Die Forderungen der ehemaligen Französischen Mariniers bleiben, nach der Bekanntmachung der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich vom 27. Aug. v. J., worauf die Amts-Publication vom 1ten Septemb. v. J. sich bezieht, unter den zu diesem Ende ertheilten Vorschriften, fortwährend an das Amt Brake verwiesen.

4) Die Uebersicht der aus den Französischen Entschädigungs-Geldern geleisteten sämtlichen Zahlungen wird baldmöglichst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.